



Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015)

Häufig gestellte Fragen

Ab wann gelten die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung?

Ab 1. Jänner 2016

Was ist das Ziel der Verordnung?

Gewährleistung von umweltverträglichen Recycling-Baustoffen mit der Rechtssicherheit für Hersteller und Anwender. Kein Bauherr möchte einen mit Schadstoffen belasteten, Mensch und Umwelt beeinträchtigenden Recycling-Baustoff einsetzen.

Sind die Vorgaben der Recyclingbaustoffverordnung vollkommen neu?

Nein!

Neben einer freiwilligen Verpflichtung der Mitglieder des Baustoff-Recyclingverbandes auf Einhaltung der seit Jahren bestehenden Qualitätsrichtlinien existieren Vorgaben bereits durch die Behandlungsgrundsätze der Bundes-Abfallwirtschaftspläne 2006 und 2011.

Wer ist insbesondere betroffen?

Bauherrn, die ein komplettes Gebäude abreißen möchten
Bau- und Abbruchunternehmen
Abfallsammler und -behandler
Hersteller und Anwender von Recycling-Baustoffen

Wie wird die Qualität des Recycling-Baustoffes sichergestellt?

Durch einen schad- und störstofforientierten Rückbau und analytische Nachweise des hergestellten Recycling-Baustoffes. Am Markt werden sich letztlich nur qualitätsgesicherte, die Umwelt nicht beeinträchtigende Recycling-Baustoffe durchsetzen können.

Gilt die Schad- und Störstofferkundung auch für (kleinere) Umbau- und Sanierungsarbeiten?

Nein!

Eine Schad- und Störstofferkundung hat erst ab einer gesamten Abbruchmasse von 100 Tonnen zu erfolgen (wird erst bei größeren Abbrüchen überschritten); umfangreichere Vorerkundungen sind erst ab einem Abbruch-Gebäudevolumen von mehr als 3.500 m³ erforderlich.

Welche Gutachten sind erforderlich?

Bei Abbruchvorhaben über 100 Tonnen ist eine einfache Erkundung durch eine rückbaukundige Person an Hand von Formblättern ausreichend. Bei größeren Gebäuden (Brutto-Rauminhalt > 3.500m³) ist ein Gutachten durch eine externe Fachperson oder Fachanstalt erforderlich. Eine analytische Vorabuntersuchung von Bauteilen ist nicht zwingend und wird nur in Einzelfällen notwendig sein.

Um welche Schadstoffe handelt es sich?

z. B. Asbest in verschiedenen Anwendungsformen, (H)FKW-haltige Kohlenwasserstoffe in Bauschäumen, Teer, PCB-haltige Dichtungsmassen. Diese Stoffe beeinträchtigen die Umwelt und haben in einem Recycling-Baustoff nichts verloren.

Um welche Störstoffe handelt es sich?

z. B. Gipskartonplatten, Holzwolledämmbauplatten, Brandschutzplatten, Kunstmarmor. Diese Stoffe beeinträchtigen u. a. die bautechnische Eignung von Recyclingbaustoffen.



Wie hat der Rückbau/Abbruch zu erfolgen?

Nach einer maßgeblich von Vertretern der Bauwirtschaft dafür eigens entwickelten und öffentlich zugängliche ÖNORM (B 3151; „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“)

Kommt es zu einer wesentlichen Verteuerung?

Nein!

Etwas höhere Aufwendungen für den (schad- und störfstofforientierten) Rückbau einschließlich der Qualitätskontrolle werden durch weniger aufwändige Aufbereitungsschritte und eine bessere und damit marktgängigere Qualität der Recycling-Baustoffe wettgemacht.

Zahlt sich das Recycling gegenüber einer Deponierung noch aus?

Ja!

Werden geeignete Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet, ist nach wie vor mit einer deutlichen Einsparung gegenüber einer Deponierung (inkl. Altlastenbeitrag) zu rechnen.

Welche Mehrkosten ergeben sich durch die Qualitätskontrolle von Recycling-Baustoffen?

Etwas höhere Anforderungen an die Analytik (Parameterumfang und Häufigkeit der Beprobung) schlagen sich bei professionellen Recyclingunternehmen mit Wochenchargen über 5.000 Tonnen mit weniger als 10 Cent (!) pro Tonne hergestelltem Recyclingbaustoff zu Buche.

Können Recycling-Baustoffe auch als Produkt gehandelt werden?

Ja!

Die Recycling-Baustoffverordnung schafft hier eine entsprechende, bisher nicht gegebene Rechtssicherheit für Hersteller und Anwender.

Für eine gute Qualität legt die Verordnung ein sog. Abfall-Ende fest. Derartige Recycling-Baustoffe können als Produkt weitergegeben bzw. gehandelt werden und unterliegen keinen abfallrechtlichen Vorgaben oder Anwendungsbeschränkungen. Damit besteht auch keine abgabenrechtliche Relevanz nach dem Altlastensanierungsgesetz.

Können die Qualitätsstandards der Verordnung erreicht werden?

Ja!

Zahlreiche vom BMLFUW und vom Baustoff-Recyclingverband an Recycling-Baustoffen vorgenommene Analysen bestätigen dies. Die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte werden von vielen schon bisher produzierten Recycling-Baustoffen eingehalten.

Müssen alle Abbruchmaterialien als Abfall behandelt werden?

Nein!

Ohne spezielle Aufbereitung weiter verwendbare Bauteile für die keine Entledigungsabsicht besteht und keine Beeinträchtigungen der Umwelt zu befürchten sind wie Dachziegel, Dübelbäume, Natursteine etc. können unmittelbar weiter verwendet werden.

Was ändert sich bei einer Verwertung vor Ort?

Eine Verwertung von Abbruchmaterialien vor Ort (Einsatz eines mobilen Brechers und unmittelbarer Wiedereinsatz) ist abgesehen von Straßenbauvorhaben nur bei größeren Bauvorhaben sinnvoll, grundsätzlich aber möglich. Zu beachten ist, dass dafür dieselben Qualitätsanforderungen gelten, wie für Recyclingbaustoffe aus einer zentralen Aufbereitungsanlage. Die bloße Verfüllung von nicht qualitätsgesichertem Bauschutt vor Ort war unabhängig von der Recycling-Baustoffverordnung schon bisher nicht rechtskonform.



Ist eine Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen weiterhin möglich?

Ja!

Die Deponierung von Baurestmassen ist weiterhin möglich, wird aber in der Regel teurer sein als das Recycling, welches im Sinne der Abfallhierarchie (Vermeidung-Wiederverwendung-Recycling-sonstige Verwertung-Beseitigung) einer Deponierung und damit Beseitigung jedenfalls vorzuziehen ist.

Welche Vorgaben macht die EU?

Die EU gibt eine Verwertungsquote bei Bau- und Abbruchabfällen von 70% bis zum Jahr 2020 vor.

Nach der Abfallrahmenrichtlinie (ebenso wie nach dem Abfallwirtschaftsgesetz) dürfen aus Abfällen hergestellte Sekundärrohstoffe kein größeres Gefahrenpotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe.

Nach der EU-Bauprodukte-Verordnung müssen schon bisher auch für Recycling-Baustoffe Leistungserklärungen abgegeben und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden. Die Recycling-Baustoffverordnung schafft hier eine entsprechende, bisher nicht gegebene Rechtssicherheit für Hersteller und Anwender

Was ändert sich für BürgerInnen bei der Entsorgung von kleineren Bauschuttmengen aus Umbau- und Sanierungsarbeiten?

Nichts!

Abbruchmaterialien aus kleineren Bauvorhaben können von Privathaushalten wie bisher auf Recyclinghöfen/Altstoffsammelzentren der Gemeinden bzw. der Abfallwirtschaftsverbände meist kostenfrei abgegeben werden. Eine Trennung unterschiedlicher Stoffgruppen und das Vermeiden von Schadstoffeinträgen werden aber als sinnvoll angesehen.

Was ändert sich für Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände?

Für eine Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen bzw. zur besseren Vermarktbarkeit wird es sinnvoll sein, Abbruchmaterialien schon am Recyclinghof bestmöglich getrennt zu erfassen bzw. zu lagern. Reine „Mischmulden“ (auch jene der Bauwirtschaft!) werden nur durch aufwändigere Aufbereitungsprozesse (wie z. B. Nassstrennung moderner Aufbereitungsanlagen) zu Recycling-Baustoffen verarbeitet werden können.

Die Verordnung greift zudem nicht in die Autonomie der Baubehörden ein.

Was ändert sich im Straßenbau?

Für Straßensanierungsarbeiten bzw. allgemein für Linienbauwerke und befestigte Flächen gelten spezielle, den allgemein geringeren Schad- und Störstoffanteilen geschuldete Anforderungen.

Für die schon bisher gut funktionierende Verwertung von Asphalt- und Betonabbruch bestehen keine wesentlich neuen Qualitätsanforderungen. Gewisse Einschränkungen ergeben sich bei angetroffenen Schlackenanteilen.

Für die möglichst einfache Verwertung von Einkehrsplitt (Kehrgut aus der Straßenbewirtschaftung) wurden spezielle Regelungen getroffen.